

Der Freispruch

– Ein statistischer Überblick zu einem zwar seltenen, aber (nicht nur für den Beschuldigten) bedeutsamen Verfahrensausgang –

Prof. Dr. Jörg Kinzig und Wiss. Mit. Thaya Vester, M.A., Tübingen

A. Einleitung

Für den Beschuldigten einen Freispruch zu erzielen, ist für einen Strafverteidiger ein zwar seltenes, aber dafür umso erfreulicheres Ereignis.¹ Der in der Praxis eher unübliche Verfahrensausgang mag ein Grund dafür sein, dass der Freispruch in der Vergangenheit – sowohl in der dogmatischen Auseinandersetzung als auch in der rechtstatsächlichen, also empirischen Forschung – bisher eher stiefmütterlich und häufig nur am Rande abgehandelt wurde.² Dieses wissenschaftliche Schattendasein bildete den Anlass dafür, dass das Institut für Kriminologie der Universität Tübingen seit dem 01.10.2014 eine durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft geförderte Untersuchung durchführt, die sich intensiv mit dem Verfahrensausgang »Freispruch« beschäftigt. Ziel des Projektes ist es, den erwähnten Mangel zu beseitigen, ein umfassendes Lagebild des quantitativen Aufkommens von Freisprüchen zu zeichnen und – ungleich schwerer – das Zustandekommen dieses Verfahrensergebnisses zu beleuchten. Im Mittelpunkt des Erkenntnisinteresses stehen dabei Freisprüche, denen eine Untersuchungshaft vorangegangen ist. Denn zum einen stellt eine Inhaftierung eine solch einschneidende Belastung für die dadurch betroffenen Personen dar, dass sie schon deswegen einer eingehenden Auseinandersetzung wert ist. Zum anderen ist diese Konstellation aus rechtstatsächlich-kriminologischer Perspektive besonders interessant, da in diesen Fällen der Tatverdacht nicht nur einer (ersten) richterlichen Überprüfung standgehalten hat, die nach §§ 199 Abs. 1, 203 StPO auch zur Eröffnung eines Hauptverfahrens führte. Darüber hinaus musste jedenfalls in irgendeinem Stadium des Verfahrens auch die erhöhte Verdachtsstufe des § 112 Abs. 1 StPO erreicht worden sein. Trotz dieser vorgeschalteten richterlichen »Filterfunktionen« stand am Ende des Strafprozesses jedoch ein Freispruch.

Ganz grundsätzlich ist die Tatsache, dass ein Angeklagter auch am Ende eines Verfahrens noch darauf hoffen kann, freigesprochen zu werden, als ein Zeichen von Rechtsstaatlichkeit und Fairness zu werten. Dennoch stellt sich die Frage, ob in diesen Fällen nicht wertvolle Ressourcen der Justiz verschwendet werden, und ob es sich, was insbesondere aus Sicht der Betroffenen wichtig ist, um im Vorfeld vermeidbare Irrtümer der Strafverfolgungsbehörden oder im Gegensatz dazu um einen »unvermeidbaren Reibungsverlust der Gerechtigkeit«³ handelt. Daher wird die hier vorzustellende Studie vor allem zu eruieren suchen, zu welchem Zeitpunkt und warum sich die Beweislage in einem Strafverfahren derart verändert, dass eine Verurteilung nicht zustande kommt. Um das Thema in all seiner Komplexität aufarbeiten zu können, werden für die Untersuchung mehrere methodische Herangehensweisen gewählt. Ein wesentlicher Bestandteil wird eine umfangreiche Aktenanalyse von Verfahren sein, die mit einem Freispruch trotz vorangegangener Untersuchungshaft endeten. Hinzu sollen Experteninterviews mit an der Strafjustiz Beteiligten,

darunter auch Strafverteidigern, treten. Um sich einen Überblick darüber zu verschaffen, welches Ausmaß das zu untersuchende Phänomen überhaupt hat, ist es jedoch zunächst wichtig, eine Auswertung der dazu verfügbaren Zahlen der Strafverfolgungsstatistik vorzunehmen. Einen Teil unserer ersten Analysen möchten wir im Folgenden vorstellen.

B. Erste Erkenntnisse aus der Strafverfolgungsstatistik zum Verfahrensausgang Freispruch

Der Großteil des hier präsentierten Materials entstammt der beim Statistischen Bundesamt frei zugänglichen Strafverfolgungsstatistik (»Rechtspflege – Strafverfolgung, Fachserie 10 Reihe 3«).⁴ Zusätzlich haben wir Datensätze von den Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder angefordert, um die Daten auch in verknüpfter Form auswerten zu können. Für die Querschnittsanalysen wird der (bundesweit) aktuellste verfügbare Datensatz aus dem Jahr 2012 herangezogen. Die folgenden Schaubilder zeigen einen kriminalstatistischen Überblick über die letzten Jahre. Vorgestellt werden insbesondere das Freispruchaufkommen in absoluten und relativen Zahlen, die Entwicklung der Freispruchquoten im Längsschnitt, Unterschiede zwischen einzelnen Deliktgruppen sowie ein Vergleich von Freispruchquoten zwischen den Bundesländern.

1. Überblick über die Zahl der jährlichen Freisprüche

In der Strafverfolgungsstatistik 2012 wurden insgesamt 975.171 Personen erfasst. Auf diese entfielen 960.225 Aburteilungen (in den restlichen Fällen endete das Verfahren mit einer Verwarnung mit Strafvorbehalt gem. § 59 StGB, der Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe zur Bewährung nach § 27 JGG sowie einem Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 3 JGG). Von diesen Abgeurteilten wurden 29.440 Personen freigesprochen⁵ (26.050 nach Erwachsenenstrafrecht, 3.390 nach Jugendstrafrecht), in der Summe also eine durchaus beachtliche Zahl. Umgerechnet auf alle in der Strafverfolgungsstatistik erfassten Personen, betrifft dies jedoch gerade mal einen Anteil von 3,0 Prozent. Somit stellt der Freispruch im strafjustiziellen Output eine Randerscheinung dar.

1 Im Text wird in der Regel für Personen das männliche Geschlecht verwendet, wohlwissend, dass es auch weibliche Beschuldigte und Strafverteidigerinnen gibt.

2 Eine Übersicht über die (überschaubaren) wissenschaftlichen Arbeiten zum Themenkomplex Freispruch findet sich bei Kinzig FS Kerner, 2013, S. 737 ff.

3 Merbreier, Die unschuldig erlittene Untersuchungshaft: ihre Ursachen und ihre Vermeidbarkeit; eine kriminologische Untersuchung an entschädigten Untersuchungshäftlingen, 1971, S. 111.

4 Die Statistik ist im Internet unter www.destatis.de abrufbar.

5 Hier wird ausschließlich der »astreine« Freispruch behandelt, d.h. Freisprüche unter gleichzeitiger Auferlegung von Maßregeln der Besserung und Sicherung werden nicht berücksichtigt. Methodisch ausgeschlossen sind ebenso Verfahren, in denen es zu sogenannten Teilfreisprüchen kam.

Für die Anordnung von Untersuchungshaft müssen nach §§ 112 ff. StPO bekanntlich mehrere Voraussetzungen erfüllt sein. Dazu gehört nach § 112 Abs. 1 StPO vor allem ein dringender Tatverdacht, der im Allgemeinen umschrieben wird als große oder hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung ist.⁶ Aus diesem Grund liegt die Vermutung nahe, dass Verfahren, denen die Anordnung einer Untersuchungshaft vorausgeht, deutlich seltener mit einem Freispruch enden als die Verfahren, bei denen der Beschuldigte bis zum rechtskräftigen Urteil auf freiem Fuß bleibt. Dem ist tatsächlich so: Anteilig an allen Untersuchungshäftlingen beträgt die Freispruchquote bei dieser Personengruppe nur 1,4 Prozent.⁷ Dennoch verzeichnet die Statistik jährlich bundesweit mehrere hundert Menschen, die nach einer Untersuchungshaft am Ende freigesprochen werden. Im Jahr 2012 waren dies exakt 364 Personen.

II. Entwicklung der Freispruchquoten

Anhand der Strafverfolgungsstatistik lässt sich zudem berechnen, wie sich die Freispruchquote über die letzten 18 Jahre entwickelt hat.⁸ Betrachtet man unter diesem Aspekt den Anteil der freigesprochenen Personen an den nach allgemeinem Strafrecht Abgeurteilten, zeigt sich Erstaunliches: Zwar ist der Freispruch, wie soeben bereits dokumentiert, ein eher seltener Verfahrensausgang; sein Aufkommen ist dennoch während des betrachteten Zeitraums verblüffend konstant.

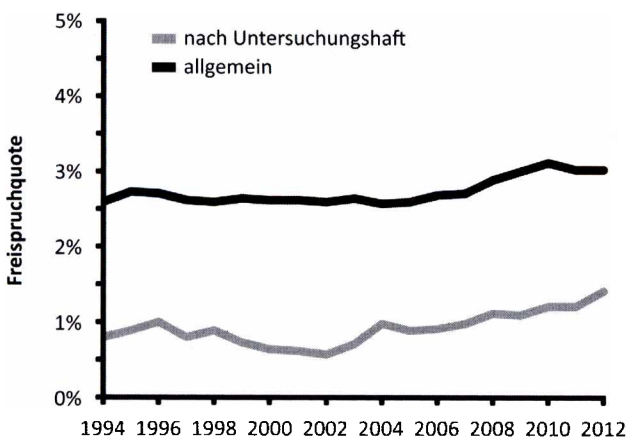


Abb. 1: Entwicklung von Freispruchquoten allgemein und nach vorangegangener Untersuchungshaft in den Jahren 1994 bis 2012.

So bewegte sich die allgemeine Freispruchquote in den Jahren 1994 bis zuletzt 2012 zwischen 2,6 und 3,0 Prozent (arithmetisches Mittel: 2,7 Prozent). Dabei gab es im genannten Beobachtungszeitraum im Jahr 2010 mit 3,1 Prozent den höchsten Wert. Seit dem Jahr 2006 ist ein fast kontinuierlicher, wenn auch nur geringfügiger Anstieg der Freispruchquote zu vermerken. Auch bei Freisprüchen nach Untersuchungshaft zeigt sich eine gewisse Konstanz. Im Jahr 1994 lag die Freispruchquote nach Untersuchungshaft bei 0,8 Prozent, in den Folgejahren bewegte sie sich zwischen 0,6 und 1,4 Prozent, wobei dieser Höchstwert zuletzt im Jahr 2012 erreicht wurde. Auch hier lässt sich also eher eine Zunahme dieser besonderen Verfahrenskonstellation ausmachen. In unserem Forschungsprojekt soll überprüft werden, ob diese (wenn auch geringfügigen) Schwankungen tatsächlicher Natur sind oder sich auf die sukzessive Aufnah-

me der neuen Bundesländer in die Strafverfolgungsstatistik zurückführen lassen. Angesichts der geschilderten, recht konstanten Quoten kommt einem unweigerlich eine Beobachtung des belgischen Kriminalstatistikers *Lambert Adolphe Jacques Quetelet* in den Sinn, der schon im 19. Jahrhundert die These aufstellte, dass offenbar ein gewisses staatliches Budget für einzelne Rechtsfolgen vorhanden sei, welches »avec une régularité effrayante« zur Verfügung stehe.⁹

III. Unterschiede zwischen einzelnen Deliktgruppen im Querschnitt

Mindestens genauso interessant wie das jährliche prozentuale Aufkommen an Freisprüchen ist eine Analyse danach, ob und welche Unterschiede zwischen einzelnen Deliktgruppen auszumachen sind. Für das Jahr 2012 lassen sich folgende Freispruchquoten für die Personen mit Untersuchungshaft berechnen:¹⁰

Tabelle 1: Freispruchquoten einzelner Delikte nach vorangegangener Untersuchungshaft

Straftaten insgesamt	1,4 %
Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt	0,9 %
Geld- und Wertzeichenfälschung	2,1 %
falsche uneidliche Aussage und Meineid	0,0 %
falsche Verdächtigung	3,6 %
Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie	3,1 %
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	5,6 %
Beleidigung	0,0 %
Straftaten gegen das Leben	4,0 %
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	1,3 %
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	1,5 %
Diebstahl und Unterschlagung	0,6 %
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	2,2 %
Begünstigung und Hehlerei	1,0 %
Betrug und Untreue	0,8 %
Urkundenfälschung	0,6 %
sonstige Straftaten gegen das Vermögen (Insolvenzstrafaten, strafbarer Eigennutz, Straftaten gegen den Wettbewerb, Sachbeschädigung)	0,0 %
gemeingefährliche Straftaten	2,4 %
Straftaten gegen die Umwelt	0,0 %
Straftaten im Amt	0,0 %
Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz	0,0 %
Straftaten nach anderen Bundes- u. Landesgesetzen	1,2 %

Überhaupt keine Freisprüche erfolgten bei Personen, die aufgrund eines Beleidigungsdelikts oder wegen Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz in Untersuchungshaft sa-

6 Vgl. nur *Meyer-Gofßner/Schmitt*, StPO, 57. Aufl. 2014, § 112 Rn. 5.

7 Im Jahr 2012 wurden bundesweit 26.420 Untersuchungshäftlinge gezählt.

8 Bei Berechnungen mit Daten der Strafverfolgungsstatistik im Längsschnitt ist immer Vorsicht geboten. Denn statistische Vergleiche sind nur eingeschränkt möglich, da die Strafverfolgungsstatistik erst im Jahr 1992 und dann nur sukzessive in den neuen Ländern eingeführt wurde. Immerhin erfolgt seit dem Berichtsjahr 2007 eine flächendeckende Erfassung aller alten und neuen Bundesländer. Da die unternommenen Analysen sich auf relative Werte (Prozentzahlen) beziehen, wird die inhaltliche Vergleichbarkeit durch den geschilderten Mangel jedoch nicht maßgeblich beeinträchtigt.

9 *Quetelet, Physique sociale, ou Essai sur le développement des facultés de l'homme*, Bd. 2, 1869, S. 317.

10 Eine Auswertung des Jahres 2011 findet sich bei *Kinzig* (Fn. 2).

ßen. Dabei ist bemerkenswert, dass sich nach der Strafverfolgungsstatistik 2012 wegen eines Beleidigungsdelikts immerhin 64 Personen in Untersuchungshaft befanden, von denen aber niemand freigesprochen wurde. Kein Freispruch war im Jahr 2012 zum Beispiel auch bei Straftaten gegen die Umwelt (bei allerdings nur zwei U-Häftlingen), bei Straftaten im Amt (bei 21 Personen mit Untersuchungshaft) und bei sonstigen Straftaten gegen das Vermögen (bei 98 Personen mit Untersuchungshaft) zu verzeichnen. Auch von den 45 Personen, die wegen falscher uneidlicher Aussage und Meineid in Untersuchungshaft gelangten, wurde niemand freigesprochen. Eine sehr niedrige Freispruchquote findet sich etwa auch bei der Urkundenfälschung (0,6 Prozent bei drei von 540 Beschuldigten), was durchaus erwartungsgemäß ist. Denn hier dürfte die betreffende Urkunde den Ermittlungsbehörden in der Regel vorliegen, die Beweislage zumeist eindeutig sein und sich dadurch auch die Beweisführung einfacher gestalten.

Demgegenüber zeigen sich besonders hohe Freispruchquoten bei Straftaten gegen das Leben (4,0 Prozent), bei der falschen Verdächtigung (3,6 Prozent), bei Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie (3,1 Prozent) und bei den gemeingefährlichen Straftaten (2,4 Prozent). Den Höchstwert bei Freisprüchen nach Untersuchungshaft nehmen die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit 5,6 Prozent ein. Dass diese Deliktgruppe an der Spitze liegt, ist insofern nicht verwunderlich, als gerade die spezifischen Umstände von Sexualdelikten dafür verantwortlich sind, dass die Beweislage häufig dünn ist: sei es, weil die Opfer aus Scham lange schweigen und dadurch eine Sicherung objektiver Spuren schwierig bis unmöglich ist, sei es, weil selbst kurz nach der Tat keine Spuren mehr gesichert werden können, da die Opfer zum Beispiel das unmittelbare Bedürfnis verspüren, sich selbst von den Folgen der Straftat zu reinigen. Wenn der Angeklagte die Vorwürfe bestreitet oder unterschiedliche subjektive Wahrnehmungen bezüglich des Tathergangs bestehen, steht in diesen Fällen häufig zudem Aussage gegen Aussage. Dabei ist die Aussage der in der Regel weiblichen Belastungszeugin oft das einzige Beweismittel. Aus diesem Grund muss die belastende Aussage nach gefestigter *BGH*-Rechtsprechung einer besonderen Glaubwürdigkeitsprüfung unterzogen werden. Weil eine Aussage dieser nicht immer standhalten kann, kommt es in diesem Kriminalitätsfeld häufiger zu Freisprüchen als in anderen Deliktsbereichen.¹¹ Dennoch kann man durchaus die Frage stellen, warum Untersuchungshaft angeordnet wird, wenn die einzige belastende Aussage qualitativ nicht ausreichend zu sein scheint. Zudem könnten in diesem Zusammenhang vor allem im personellen Nahbereich vermehrt Konstellationen existieren, in denen eine in der Hauptverhandlung warum auch immer sich ändernde Aussage der Belastungszeugin zu einem Freispruch führt. Näheren Aufschluss darüber soll vor allem die Aktenanalyse erbringen. Auch deswegen soll jedenfalls an dieser Stelle kein Urteil darüber gefällt werden, inwieweit die Freisprüche der »Wahrheit« entsprechen bzw. gerechtfertigt sind, sondern nur ihre Häufigkeit aufgezeigt werden.

Insgesamt ist jedenfalls für das Jahr 2012 eindeutig eine Tendenz dahingehend zu verzeichnen, dass bei Eigentums- und Vermögensdelikten (mit Ausnahme des Raubs) und bei

Straftaten gegen überindividuelle Rechtsgüter eher unterdurchschnittlich häufig Freisprüche vorkommen, wohingegen Verfahren, in denen Delikte gegen Personen abgehandelt werden, (mit Ausnahme der Beleidigung) überdurchschnittlich häufig in einen Freispruch münden.

IV. Unterschiede zwischen den Bundesländern

Besonders interessant ist zudem zu überprüfen, ob sich Unterschiede zwischen den Bundesländern ausmachen lassen. Die Unterschiede in absoluten Zahlen sind aufgrund der unterschiedlich großen Bevölkerungen selbstredend eklatant und bewegen sich im Jahr 2012 zwischen keinem einzigen Fall in Mecklenburg-Vorpommern und 85 Fällen in Bayern. Aber auch in Relation zur jeweiligen Gesamtzahl der abgeurteilten Personen zeigt sich ein recht differentes Bild:

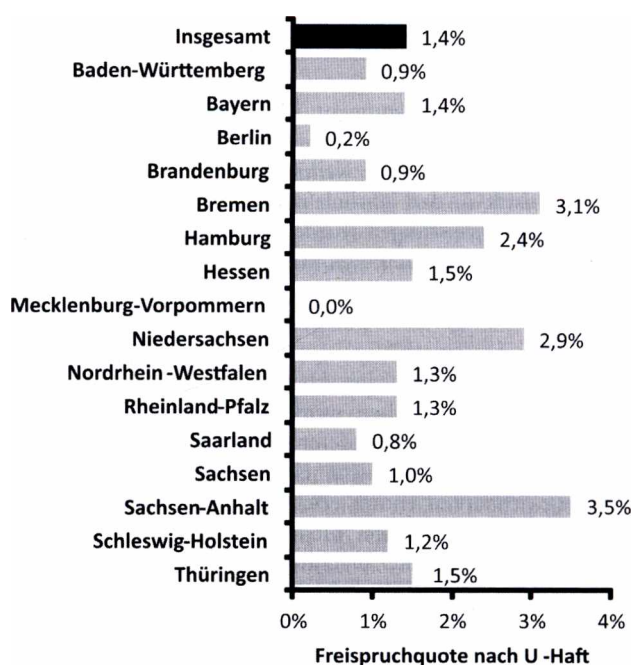


Abb. 2: Relativer Anteil von Freisprüchen nach Untersuchungshaft in den einzelnen Bundesländern an den Verfahrensausgängen.

Aufgrund der insgesamt sehr niedrigen Fallzahlen dürfen die Unterschiede nicht überinterpretiert werden, wobei manche Differenzen dann doch augenscheinlich sind. Mit Abstand »Spitzenreiter« bei den Freispruchquoten nach U-Haft sind die Bundesländer Sachsen-Anhalt (3,5 Prozent) und Bremen (3,1 Prozent). An dritter Stelle folgt Niedersachsen mit einem ähnlich hohen Wert (2,9 Prozent). Überhaupt keine Freisprüche nach U-Haft ergingen im Jahr 2012, wie bereits erwähnt, in Mecklenburg-Vorpommern. Auch in Berlin kam diese Verfahrenskonstellation mit 0,2 Prozent vergleichsweise selten vor. Mit Ausnahme von Sachsen-Anhalt weisen die neuen Bundesländer vergleichsweise niedrige Freispruchquoten auf. Dies mag man als Indiz dafür werten, dass die zuvor geschilderten leichten Steigerungen der Freispruchraten im Längsschnitt tatsächlicher Natur und kein statistisches Artefakt sind, das auf die sukzessive Aufnahme der neuen Bundesländer in die Strafverfolgungsstatistik zurückzuführen ist.

¹¹ Vgl. etwa zuletzt BGH NStZ 2013, 57.

V. Zusammenfassende Bewertung

Durch die Strafverfolgungsstatistik kann ausschließlich das quantitative Aufkommen von Freisprüchen in seiner Gesamtheit herausgearbeitet werden; auf die Einzelfallebene lässt sich dagegen nicht zugreifen. Die Statistik bietet dennoch interessante Informationen. Insbesondere sind – trotz methodischer Einschränkungen – detaillierte Langzeitvergleiche möglich. Jedoch bleiben viele Fragen offen. So ist der Statistik beispielsweise nicht zu entnehmen, wie lange eine später freigesprochene Person in Untersuchungshaft saß. Dabei reicht die denkbare Spannweite von einem einzigen Tag bis zu einer mehrmonatigen, wenn nicht gar noch längeren Dauer. Des Weiteren standen wir vor der Frage, ob neben einer Analyse der Strafverfolgungsstatistik weitere Informationszugänge für das uns interessierende Problem existieren. Immerhin haben diejenigen Personen, die nach einer Untersuchungshaft freigesprochen werden, unter den Voraussetzungen des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) Anspruch auf Entschädigungsleistungen. Wie viele Personen tatsächlich auf dieser Rechtsgrundlage eine Entschädigung erhalten, lässt sich nicht ohne weiteres feststellen. Die bundesweite Statistik zu den jährlich nach dem StrEG erbrachten Entschädigungsleistungen wurde bereits im Jahre 1998 eingestellt. Dies hatte zur Folge, dass die bis dahin existierenden Datenerhebungen auch in den einzelnen Bundesländern nicht fortgeführt wurden. Hinweise auf die Höhe der geleisteten Entschädigungszahlungen lassen sich daher mittlerweile nur noch den Haushalten der Bundesländer entnehmen. Die Angaben werden jedoch in den meisten Länderhaushalten mit anderen Entschädigungsleistungen zusammengefasst und nicht einzeln aufgeschlüsselt, was die Vergleichbarkeit enorm erschwert. Detaillierte Informationen sind in der Regel nicht öffentlich verfügbar. Ein wenig Licht ins Dunkel brachte eine schriftliche Anfrage¹² von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bayerischen Landtag. Diese förderte immerhin zutage, in welchem Umfang in den Jahren 2006 bis 2008 im Bundesland Bayern Entschädigungen an Beschuldigte in Strafsachen ausgezahlt wurden.

Tabelle 2: Entschädigungszahlungen im Freistaat Bayern in den Jahren 2006 bis 2008

Jahr	Entschädigte Personen	Entschädigte Hafttage	der Entschädigungen
2006	120	12.303	507.792,54 €
2007	122	10.714	408.525,82 €
2008	130	14.504	733.469,21 €

Zunächst ist auch hier die Anzahl der entschädigten Personen verblüffend konstant. Umgerechnet auf die jeweils entschädigten Hafttage, gibt es zwischen den einzelnen Jahren aber durchaus Unterschiede: So wurden im Jahr 2006 pro Person durchschnittlich ca. 102 Hafttage entschädigt, im Folgejahr waren dies »nur« 88 Tage, im Jahr 2008 hingegen 111 Tage. Dabei kann diese Berechnung natürlich durch extreme Einzelfälle sehr beeinflusst werden, wenn eine einzelne Person etwa mehrere Jahre »unschuldig hinter Gittern« saß. Zu einer separaten Aufschlüsselung der Haftgründe – also ob die Entschädigung aufgrund irrtümlicher Verurteilung (§ 1 StrEG) oder aufgrund von Untersu-

chungshaft oder aufgrund vorläufiger Festnahme (jeweils § 2 StrEG) erfolgte – sah sich das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz leider nicht in der Lage. Bei Betrachtung der Höhe der Entschädigungssumme muss man noch wissen, dass die damalige Fassung des StrEG noch eine Entschädigung in Höhe von (nur) elf Euro pro Hafttag vorsah. Erst im Jahr 2008 wurde der Mindestbetrag nach § 7 Abs. 3 StrEG auf 25 € täglich angehoben, was sich dementsprechend in der insgesamt zu leistenden Summe niederschlägt. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) forderte damals gar, die Entschädigung auf 100 Euro pro Hafttag und damit auf einen Betrag zu erhöhen, den auch mehrere andere EU-Staaten für solche Fälle vorsehen.¹³ Des Weiteren finden sich bei Internetrecherchen zwar verstreute Hinweise und Berichte über entschädigte Einzelpersonen, die jedoch für eine systematische Analyse nicht geeignet sind. Darüber hinaus gibt es kaum (der Öffentlichkeit zugängliche) Informationen. Insgesamt ist also festzuhalten, dass auch in diesem Bereich die bisherige empirische Erkenntnislage sehr dünn ist. Auch diese Lücke soll durch die neue Studie so weit wie möglich geschlossen werden.

C. Ausblick – und ein ungewöhnlicher Schluss

Die Projektförderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft läuft zunächst bis September 2016. Innerhalb der geplanten Untersuchungsschritte viel Zeit in Anspruch nehmen, wird die bereits angesprochene Aktenanalyse von Verfahren mit vorausgegangener Untersuchungshaft, die letztlich mit einem Freispruch endeten. Derzeit streben wir eine bundesweite Vollerhebung zweier Jahrgänge (2012 und 2013) an. Dabei wird es sich voraussichtlich um mehr als siebenhundert Strafakten handeln. Zusätzlich zur Auswertung dieser Verfahren werden wir eine Vergleichsgruppe untersuchen, bei der anhand derselben Kriterien Einstellungen nach vorangegangener Untersuchungshaft analysiert werden sollen. Die Ausgangssituation ist dabei eine ähnliche: Ein Verfahren endet ohne (größere) Rechtsfolgen, obwohl zuvor eine Anordnung von Untersuchungshaft für zwingend erforderlich gehalten wurde. Hier gilt es zudem zu klären, inwieweit sich hinter diesen Fällen »versteckte« Freisprüche verbergen. Des Weiteren sind Experteninterviews mit Justizvertretern geplant, um Verfahrensabläufe zu eruieren. Gibt es wiederkehrende Muster bei solchen Fällen? Wenn ja, welche Gründe machen die Experten hierfür aus? Darüber wollen wir mit Richtern, Staatsanwälten sowie Strafverteidigern sprechen.

Haben Sie selbst in der Verteidigung oder in einer Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt besondere Erfahrungen mit Freisprüchen gemacht? Gerne dürfen Sie uns direkt kontaktieren und Ihre persönlichen Eindrücke schildern: freispruch@ifk.uni-tuebingen.de.

12 Anfrage v. 12.02.2009, Antwort v. 28.04.2009, Bayerischer Landtag-Drs. 16/960.

13 Pressemitteilung des DAV v. 23.09.2008; zu finden unter <http://anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pressearchiv-2010/archiv-2009-2009/archiv-2008/djr-01>.